

tag) je 2 Stunden (4 bis 6 Uhr); in gleicher Weise die Mittelstufe in der zweiten Monatswoche, die Oberstufe in der dritten Monatswoche. Eine Mehrung dieses Unterrichts auf das Doppelte der Stundenzahl ist in Aussicht genommen.

Im eigentlichen Fachunterricht sind die Uhrmacher aller Jahrgänge zu einer Fachklasse zusammengefaßt mit monatlich 2 Stunden Fachkunde, 4 Stunden Fachrechnen, 10 Stunden Fachzeichnen mit Modellanfertigung. Dieser Fachunterricht ist in die vierte Woche des Monats auf vier Wochentage (Montag bis Donnerstag von 4 bis 8 Uhr) gelegt.
Schülerzahl I 2, II 5, III/IV 5, Sa.: 12;
davon Uhrmachersöhne —, I, —, " I.

IV. Aus der Schulordnung: 1. Die Schulbesuchspflicht erstreckt sich auf die Dauer der vierjährigen Lehrzeit.

2. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

3. Es besteht keinerlei Lernmittelfreiheit.

4. Eine eigene Schulwerkstätte für Uhrmacher ist nicht eingerichtet. An die Stelle des praktischen Unterrichts tritt die Anfertigung von Modellen nach selbsthergestellten Zeichnungen. An einem Werkstisch arbeiten ein oder zwei Schüler (während die anderen zeichnen) mittels der in der Klasse vorhandenen einfachen Werkzeuge Gänge mit Gangrädern, Gesperre, einzelne Räder, Stellungen usw. aus. Diese Modelle werden in genauer Größe der Zeichnung angefertigt. Material: Messingblech.

Werkzeuge und Material stellt die Gemeinde.

5. Schüler von auswärts können aufgenommen werden.

6. An der Schule ist interessiert die Innung Insterburg.

7. Der Unterhalt der Schule erfolgt auf Rechnung der Gemeinde.

V. Aus der Geschichte der Schule: Am 1. April 1921 wurde an der Städtischen Gewerbeschule eine Uhrmacherfachklasse eingerichtet, nachdem die frühere Fachklasse der Innung, geleitet von Uhrmachermeister Kuhnke, eingegangen war. Für den Ausbau der Klasse gaben die Fortbildungskurse in Glashütte viele neue Anregungen, und außerdem verdient die eifrige Unterstützung durch Innungsoberrmeister Amling besonderen Dank.

Insterburg, im März 1927.

Hermann Hoffmann, Gewerbeoberlehrer.

Mannheim.

I. Anschrift: Fachklasse der Uhrmacher-Zwangsinnung Mannheim. Leiter: Erich Schultz, Uhrmachermeister, Mittelstr. 54.

II. Lehrpersonal: Uhrmachermeister Erich Schultz, Lehrer für Fachzeichnen, Fachkunde und Fachrechnen.

III. Unterricht: Es bestehen zur Zeit zwei Klassen (I./II. Lehrjahr als die Unterstufe, III./IV. Lehrjahr als Oberstufe), die wöchentlich je 3 Stunden Fachunterricht erhalten (1 Stunde Fachkunde mit Fachrechnen, 2 Stunden Fachzeichnen).

Schülerzahlen (nach Lehrjahren) I 3, II 2, III 5, IV 2, Sa.: 12;
darunter Uhrmachersöhne —, 2, 3, 2, " 7.

IV. Aus der Schulordnung: 1. Die Schulbesuchspflicht erstreckt sich auf die ganze Dauer der vierjährigen Lehrzeit.

2. Der Unterricht wird an die Lehrlinge der Zwangsinnung unentgeltlich erteilt, Gehilfen zahlen vierteljährlich 9 Mk. Schulgeld.

3. Es besteht keinerlei Lernmittelfreiheit.

4. Schüler von auswärts können aufgenommen werden, sind aber vom Besuch der Heimatschule nicht befreit. Sie haben vierteljährlich 9 Mk. Schulgeld zu entrichten.

5. Seit Bestehen der Fachklasse kommen Freiwillige

aus Ludwigshafen a. Rh., Schwetzingen, Hockenheim und Viernheim.

6. Die Uhrmacher-Zwangsinnung Mannheim hat im laufenden Jahre an Aufwendungen für die Fachklasse vorgesehen: 400 Mk.

V. Aus der Geschichte der Fachklasse: Die Uhrmacherlehrlinge Mannheims sind in der Städtischen Gewerbeschule bei der Gruppe Elektriker, Optiker, Feinmechaniker eingeschult und haben deren zehnstündigen Pflichtunterricht 3 Jahre lang zu besuchen. Die fachlichen Bedürfnisse unserer wenigen Lehrlinge können dort nicht berücksichtigt werden. Darum gründete im November 1922 die Uhrmacher-Zwangsinnung Mannheim auf eigene Rechnung eine Fachklasse und machte ihren Lehrlingen deren Besuch zur Pflicht (§ 57 des Innungsstatuts). Die Stadt stellte in der Gewerbeschule C 6 einen Schulsaal zur Verfügung. Es darf wohl in den nächsten Jahren auf ein erhöhtes Interesse der Innungen der Umgebung (Ludwigshafen, Heidelberg, Schwetzingen) an der Fachklasse gerechnet werden, wodurch dann die Einrichtung einer Schulwerkstatt und die Angliederung an die Gewerbeschule möglich würde.

Mannheim, im Januar 1927.

Erich Schultz.

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Besteuerung nach dem Verbrauch

An die Stelle der Einkommenbesteuerung kann unter Umständen die Verbrauchsbesteuerung treten. Meist wird das Finanzamt durch die Tätigkeit des Steueraußendienstes auf die Betroffenen aufmerksam, wenn diese einen Aufwand machen, der nicht mit ihren Steuerzahlungen in Einklang zu bringen ist. Die Besteuerung nach dem Verbrauch kann nicht ungerecht erscheinen, solange die große Masse, z. B. der Lohnsteuerpflichtigen und kleinen Gewerbetreibenden, zu erheblichen Steuerleistungen herangezogen wird. In Frage kommen nur Personen, die einen wirklich großen Verbrauch haben und diesen, wenn sie ihn aus tatsächlichem Einkommen nicht entnehmen, nur aus der Vermögenssubstanz bestreiten können. Man will also in solchen Fällen nicht mehr das Einkommen besteuern, sondern den Verbrauch an Stelle des Einkommens der Besteuerung zugrunde legen, was nach § 49 EinkStG. geschehen kann, wenn das festgestellte Einkommen unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen in einem offenbaren Mißverhältnis zu seinem Verbrauch steht. Die Vorschrift soll aber nur Anwendung finden, wenn solcher Verbrauch mindestens 15000 Mk. jährlich beträgt. Ein offenes Mißverhältnis kann ferner nur dann angenommen werden, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Dies gilt auch, wenn überhaupt kein Einkommen angegeben ist.

Zum Verbrauch gehören die zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung aufgewendeten Beträge. Ausgaben für Schmuck- und Luxusgegenstände, Sammlungen und Hausrat stellen Verbrauch dar; Ausgaben für Gegenstände, die der Vermögenssteuer unterliegen, werden jedoch niemals zum Verbrauch in diesem Sinne gerechnet, ebenso nicht Ausgaben für Aussteuern und Ausstattungen, Schulzinsen, die abzugsfähigen Sonderleistungen und Ausgaben für Medikamente und andere Heilzwecke. Daneben kann der Steuerpflichtige beantragen, auch andere Ausgaben, die durch Krankheiten oder Unglücksfall verursacht worden sind, sowie außergewöhnliche Aufwendungen, die für die Geburt, den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes notwendig geworden sind, bei Ermittlung des Verbrauches unberücksichtigt zu lassen. Hier können z. B. Ausgaben in Frage kommen, die dadurch entstehen, das ein Kind auswärts zur Schule geschickt werden muß.

Wenn man den Nachweis führt, daß der hier in Frage stehende Verbrauch aus Vermögen bestritten ist, welches bei seinem Entstehen in den letzten 3 Jahren der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterlegen hat, kann die Besteuerung nach dem Verbrauch keine Anwendung finden. Ist der Vermögenszuwachs während der Geltungsdauer des Steuerüberleitungsgesetzes, wo wir das sich nach dem Umsatz richtende Vorauszahlungssystem hatten, entstanden, so scheidet die Verbrauchsbesteuerung ebenfalls aus, wenn der Zuwachs aus Einkommen, das den Vorauszahlungen unterlag, entstanden ist.

Die Besteuerung nach dem Verbrauch ist in der Form sehr ähnlich der uns von früher her bekannten Korrektivbesteuerung. (II/II)